

# Vereinsatzung des „Bürger- und Heimatvereins Essinghausen e.V.“

vom 10.01.2023

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Bürger- und Heimatverein Essinghausen e.V.“

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Essinghausen.

## § 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Miteinanders der Bürger in Essinghausen sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Aktivitäten, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen, sowie durch die Erarbeitung der Ortsgeschichte und ihr Brauchtum.

## § 4 Verein

Der „Bürger- und Heimatverein Essinghausen e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Hildesheim unter der Nr. .... VR ..... eingetragen.

## § 5 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.
6. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
2. Die Verpflichtung ausscheidender Mitglieder zur Beitragszahlung bleibt für das laufende Geschäftsjahr, in dem das Mitglied ausscheidet, bestehen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Organe und Einrichtungen**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten.

- b) Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten.
- c) Den Bericht eines Kassenprüfers entgegenzunehmen und zu beraten.
- d) Die Entlastung des Vorstands.
- e) Die Wahl des Vorstands. Bei der Wahl der Vorsitzenden leitet der Stellvertreter oder eine von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter bis zur Beendigung des Wahlaktes die Versammlung.
- f) Mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Satzungsänderung beschlossen werden.
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- h) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- j) Die Auflösung des Vereins.
- k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

1. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

2. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

3. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

4. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins sind alle körperschaftlichen und Einzelmitglieder berechtigt. Juristische Personen werden hierbei durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine andere bevollmächtigte Person vertreten.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, grundsätzlich im ersten Halbjahr, einzuberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen in Textform.

5. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) Beisitzern.
2. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder der Kassenwart. Die Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung und die Zuständigkeit für die Beschaffung und Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitskreise berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben beauftragen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist auch mittels einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Wege eines Zirkularbeschlusses via Brief oder E-Mail möglich, soweit keines der Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung im konkreten Fall widerspricht. Ergibt eine Abstimmung keine Mehrheit gilt dies als Ablehnung.
5. Den Vorstandsmitgliedern können die bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet werden.

### **§ 15 Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

1. Die Protokolle werden möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Versammlung oder Sitzung gefertigt und von zwei Vorstandsmitgliedern freigegeben.
2. Der Schriftführer lässt Mitglieder auf deren Verlangen Protokolle der Mitgliederversammlungen einsehen.

### **§ 16 Aufgaben des Kassenwarts**

Der Kassenwart

1. führt die Konten bei einer Bank und eine Bargeldkasse,
2. führt ein Kontenbuch und ein Mitgliederverzeichnis,
3. stellt Spendenquittungen aus,
4. unterrichtet den Vorstand während dessen Sitzungen und die Mitglieder während deren Versammlung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres und den derzeitigen Kassenstand,
5. und unterstützt die Kassenprüfer bei deren Prüfung.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Für das abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt jeweils vor der ersten Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung.

### **§ 18 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

### **§ 19 Schreibform bei Personenbezeichnungen**

In dieser Satzung sind Personen wegen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in maskuliner Schreibform genannt worden – natürlich gilt für die Genannten auch die feminine Form.

Essinghausen, 10.01.2023